

# Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/ Pflege – Berufspädagogik“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

VIII / 2025 | 15. Mai 2025

**Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie  
im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Gesundheit/Pflege - Berufspädagogik“ (M. A.)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studie
- § 3 Aufbau und Umfang der Schulpraktischen Studie und weitere Bestimmungen
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisamt
- § 6 Praxisvereinbarung
- § 7 Anerkennung und Bewertung der Schulpraktischen Studie
- § 8 Zusammenarbeit zwischen Praxisstellen und Hochschule
- § 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Vereinbarung zur Schulpraktischen Studie

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 22. März 2024 (Mitteilung I / 2024) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie im Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der EHB regelt Ziele, Inhalt und Verlauf der Schulpraktischen Studie auf Basis des Modulhandbuchs. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

## **§ 2**

### **Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studie**

- (1) Ziel der Schulpraktischen Studie ist es, für den Beruf als Lehrkraft bedeutsame Erkenntnisse und Erfahrungen im Kontext der Schul- und Unterrichtspraxis zu gewinnen und hinsichtlich der eigenen Kompetenzentwicklung und Forschungsinteressen theoriebezogen zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Die Schulpraktische Studie integriert disziplinübergreifend Anteile der Bildungswissenschaften, der Berufsfelddidaktik sowie der Fachwissenschaften (z. B. Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Hebammenwissenschaft und der Therapiewissenschaft).
- (3) Die Studierenden werden befähigt, Unterricht für Auszubildende bzw. Studierende auf der Grundlage der jeweiligen curricularen Vorgaben der Bildungseinrichtung, z. B. schulinternes Curriculum, Modulordnung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (4) Die Schulpraktische Studie ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Studienabschnitt, der in einer Bildungseinrichtung des Gesundheitswesens (Praxisstelle) in Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes der EHB durchgeführt wird.

## **§ 3**

### **Aufbau und Umfang der Schulpraktischen Studie und weitere Bestimmungen**

- (1) Die Studierenden absolvieren im 2. Semester eine 15-wöchige Schulpraktische Studie, in der das Modul 2.1 mit 90 Stunden Praxiszeit und das Modul 2.2 mit 30 Stunden Praxiszeit (insgesamt 120 Stunden) abzuleisten ist. Der Zeitraum der Schulpraktischen Studie kann auf Antrag auf 20 Wochen verlängert werden.
- (2) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltage, die 10 Prozent der Stunden je Schulstudienmodul überschreiten, nachzuarbeiten.
- (3) Während der Schulpraktischen Studie bleiben die Studierenden Mitglied der EHB mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 4**

### **Praxisstellen**

- (1) Praxisstellen für die Schulpraktische Studie sind Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere (Hoch)Schulen für Pflege, Pflegefachassistenz,

Therapieberufe und Hebammen in denen die unter § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Lernziele verwirklicht werden können.

(2) Für Studierende, die bereits als Lehrer\*innen tätig sind, besteht die Möglichkeit, die Schulpraktische Studie in einem Umfang von maximal 60 Stunden bei ihrem Arbeitgeber zu absolvieren. Die 15-wöchige Studie wird dabei zu 7 Wochen beim Arbeitgeber und 8 Wochen an einer anderen Praxisstelle durchgeführt.

(3) Das Mentoring erfolgt durch Lehrkräfte der Praxisstelle, die über einen berufspädagogischen Studienabschluss verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch die EHB auch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium und langjähriger pädagogischer Berufserfahrung das Mentoring übernehmen.

(4) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist die Praxisstelle für die Schulpraktische Studie zu benennen.

(5) Wird ein Wechsel der Praxisstelle angestrebt, ist ein entsprechender Antrag unter Angabe der Gründe und der möglichen neuen Praxisstelle an das Praxisamt zu stellen. Das Praxisamt entscheidet im Einvernehmen mit dem\*der jeweiligen Modulverantwortlichen.

(6) Die Schulpraktische Studie oder Teile davon können im Ausland absolviert werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden und die Praxisstelle den Anforderungen nach § 4 dieser Ordnung entspricht. Das Mentoring kann, sofern im jeweiligen Land keine Berufspädagog\*innen zur Verfügung stehen, auch von Fachkräften mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden. Für die Unterrichtspraktische Prüfung ist ein entsprechender Antrag unter Angabe der prüfenden Person an das Prüfungsamt zu stellen. Der\*Die Prüfer\*in wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs bestellt.

## **§ 5 Praxisamt**

Das Praxisamt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Schulpraktischen Studie zuständig.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Schulpraktischen Studie im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Beratung und Begleitung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Schulpraktischen Studie,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen,
- Zusammenarbeit mit den Praxisstellen und Mentor\*innen im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen zur Schulpraktischen Studie,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstellen und ggf. deren Weiterleitung an die Modulbeauftragten.

## **§ 6 Praxisvereinbarung**

Die Praxisstellen und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn der Schulpraktischen Studie eine Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstellen und der EHB während der Schulpraktischen Studie geregelt sind (s. Anlage).

## **§ 7**

### **Anerkennung und Bewertung der Schulpraktischen Studie**

(1) Voraussetzung für die Anerkennung der Schulpraktischen Studie ist:

- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle gemäß der Modulvorgaben,
- schriftliche Dokumentation der hospitierten und selbst gehaltenen Unterrichtsstunden,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- die erfolgreiche Ablegung der Unterrichtspraktischen Prüfung bzw. des Lerntagebuchs/Portfolios gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

(2) Die Anerkennung der Schulpraktischen Studie erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.

(3) Wird eines der beiden Module der Schulpraktischen Studie nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss die Schulpraktische Studie wiederholt werden.

(4) Wird die Schulpraktische Studie anerkannt, so werden die jeweiligen ECTS-Leistungspunkte gemäß der Prüfungsordnung vergeben, die entsprechend in die Gesamtnote einfließen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Praxisstellen und Hochschule**

(1) Der Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“, vertreten durch das Praxisamt und die Lehrenden, streben eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisstellen an.

Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die Schulpraktische Studie betreffenden Fragen mit der Praxisstelle zusammen. Die Lehrenden der EHB können sich durch Besuche in der Praxisstelle über den Verlauf der Schulpraktischen Studie der Studierenden informieren.

(2) Veranstaltungen mit Vertreter\*innen der Praxisstellen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxisstellen gewährleisten.

## **§ 9**

### **Praxisbegleitende Lehrveranstaltung**

Während der Schulpraktischen Studie findet jeweils ein praxisbegleitendes Seminar im Modul 2.1 im Umfang von 2 SWS und im Modul 2.2 im Umfang von 1 SWS statt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Anlage zur Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der EHB:

Vereinbarung zur Schulpraktischen Studie

Vereinbarung  
zur „Schulpraktischen Studie“  
zwischen

Name und Adresse der Einrichtung

vertreten durch,

Vorname Name

nachfolgend Praxisstelle genannt  
und

Student\*in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_  
Datum in

sowie der

Evangelischen Hochschule Berlin

Teltower Damm 118-122, Tel. 030 / 845 82 -0, 14167 Berlin

wird im Zeitraum vom Beginn bis Ende

folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Praktikant\*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule des Masterstudiengangs „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“, die während ihres Studiums eine Schulpraktische Studie ableisten müssen. Die Studierenden werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer\*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(2) Im Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin wird eine Schulpraktische Studie durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner\*innen**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. dem\*der Studierenden zu ermöglichen, in der zuvor genannten Zeit die Schulpraktische Studie unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen zu absolvieren und etwaige Fehlzeiten nachzuholen,
2. eine Lehrkraft als Mentor\*in zu benennen,
3. Unterrichtshospitationen (auch von weiteren Studierenden / der Seminargruppe) und eine bewertete Unterrichtspraktische Prüfung gemäß der Prüfungsordnung zu ermöglichen,
4. erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
5. den\*die Studierende\*n am Schulleben teilhaben zu lassen,
6. der Evangelischen Hochschule Berlin schriftlich mitzuteilen, ob die Praxiszeit erfolgreich absolviert wurde.

(2) Der\*Die Studierende verpflichtet sich, sich den Zielen der Schulpraktischen Studie entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der Schulpraktischen Studie erforderlichen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Praxisstelle die im Rahmen der Schulpraktischen Studie gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. aktiv am Schulleben teilzunehmen,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle und das Praxisamt unverzüglich zu benachrichtigen und bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Evangelische Hochschule Berlin verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Begleitung der Studierenden in der Schulpraktischen Studie gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

## **§ 3 Vergütung**

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikant\*innen.

#### **§ 4 Urlaub**

Während des Zeitraums der Schulpraktischen Studie besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

(1) Während der Schulpraktischen Studie bleibt der Status einer\*eines Studierenden für die\*den Praktikant\*in bestehen.

(2) Der\*Die Studierende ist während der Schulpraktischen Studie kraft Gesetzes im Inland über die Unfallkasse Berlin gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert die Hochschule.

#### **§ 6 Kündigung der Vereinbarung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den\*die Studierende\*n ist ausschließlich gemäß § 4 Absatz 4 der Praktikumsordnung möglich.

Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der Schulpraktischen Studie ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem\*der betroffenen Studierenden verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des\*der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und über die Beendigung der Schulpraktischen Studie durch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren.

#### **§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede\*r Vertragspartner\*in erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

---

---

---

Berlin, den

Praxisstelle

Studierende\*r

Praxisamt der EHB